

11. Wo aber der beischlaf nicht bewiesen und der beklagte darauf schwören würde, dass es von ihnen nicht geschehen, alsdann soll das öffentliche dem heimlichen vorgehn.

12. Wenn aber beide eheversprechungen öffentlich geschehen, soll das erste kräftig und das andere nichtig sein.

13. Wo aber auf das letzte öffentliche verlöbniß das beischlafen folgte, sollen die beiden schuldigen personen, wofern sie von dem ersten verlöbniß wissenschaft gehabt, mit verweisung des landes gestraft und der ersten unschuldigen person sich im andern wege zu verheirathen erlaubt werden.

14. So aber jemand, er sei manns- oder weibperson, nach einem öffentlichen verlöbniß sich wiederum mit jemand anderes heimlich verloben und fleischlich vermischen würde, in meinung, das erste verlöbniß dadurch nichtig zu machen, soll derselbe oder dieselbe gleicherweis mit verweisung des landes gestraft werden.

15. Wo auch einer mit zweien, einmal heimlich, darnach öffentlich sich verlobte und darauf beide personen fleischlich erkannte, soll der verbrecher nach ausweisung der rechte ernstlich gestraft werden.

16. Wenn aber ein verlöbniß unter denen personen, so sein mächtig, einmahl öffentlich und ordentlich getroffen und beschlossen ist, soll dasselbige weder durch widersendung der mahlschatz, noch durch geld oder einige verträge wieder zerrissen und aufgehoben werden. So aber je erhebliche irrungen vorfielen, sollen dieselben, wie andere ehesachen, an das konsistorium gebracht und daselbst entschieden werden. Würde hierüber jemand sich unterstehn, entweder vor sich selbst oder aber durch unterhändler und vertragsleute von seinem oder seiner verlobten sich zu scheiden, sollen sie sämtlich nach erkenntniß des konsistorii gestraft und dem scheidemann das beste werden.

17. Unehrbare, unbillige, unchristliche und unmögliche conditiones und bedingungen sollen gänzlich verboten, und da sie angezogen, nicht allein unkräftig sein, sondern auch alle schimpfliche verachtung göttlicher ordnung willkürlich gestraft werden.

Von wegführung des weibsbildes.

18. So jemand eine jungfrau mit listigen glatten worten, giften oder gaben hinterkäme und ohne oder mit gewalt heimlicher oder betrüglicher weise wegführete, und solches vor dem konsistorio wie recht, ausgeführet, soll nicht allein die vermeinte ehe zwischen solchen personen für nichtig und unbündig erkannt, sondern auch solcher raptor rechtlich und ernstlich gestraft werden.

Von Schwächung des weibsbildes.

19. Da auch einer eine jungfrau, die ihm ebenbürtig, auch eines guten gerichts und ehrlichen wandels mit süßen glatten worten, gift oder gabe zu seinem willen brächte und schwängerte, soll er dieselbe, obgleich die zusag der ehe nicht ausgeführt, zu ehelichen schuldig sein, oder in weigerung dessen, vermöge der rechte gestraft werden.

20. Würde aber einer beweisen oder mit seinem körperlichen eide erhalten können, dass er die geschwängerte person, jungfrau oder wittwe mit süßen listigen worten zu seinem willen nicht beredet, viel weniger mit gewalt gezwungen oder einige vertröstungen der ehe gethan, sondern, dass sie sich selbst zu ihm genöthiget und zur fleischlichen vermischung ursach gegeben habe, soll derselbe zwar der dirne keine eheleistung, zu erhaltung des Kindes aber ein genauntes und dann für die begangene unzucht dem konsistorio gebührliche strafe abzulegen schuldig sein.

Von verlöbnissen hinterlassener wittwen und schleuniger vollziehung versprochener ehe.

21. So ein wittwer oder wittwe nach absterben ihres ehgatten sich wiederum zu verehelichen begehren würden, sollen sie zuvor, ehe dann solches vorgenommen, ihre trauerzeit ein halbes jahr aushalten. Die wittwe aber, so schwangeren leibes verlassen, soll ehe dann sie ihrer mütterlichen bürde entledigt und die sechs wochen aus sind, sich nicht verloben, bei vermeidung der strafe des konsistorii.

22. Es sollen auch die verlobten personen mit der wirthschaft einander nicht lange aufziehen, auch die eltern oder vormund und wem die ausrichtung der wirthschaft oblieget, dazu nicht ursach geben, sintemahl aus solchen vorschlepp grosser unrath und gefahr entstehet, sondern sollen aufs eheste, als immer möglich, die versprochene ehe ins werk setzen. Würde sichs aber befinden, dass ein theil das andere ohne erhebliche ursachen muthwilliger weise aufhalten und gefehren würde, soll dasselbe durch straf des gefängnisses angehalten, auch nicht ehr, es habe denn zuvor genugsame caution gethan, die zugesagte ehe in gewisser zeit zu vollziehen, daraus gelassen werden.

Von zugelassenen und verbotenen gradibus, das ist, welche personen zusammen heirathen mögen oder nicht.

Von blutfreundschaft.

1. Alle vermischung zwischen eltern und kindern, grossvater und grossmutter, Kindes kindern und